

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 40

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzelle 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publicitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Verbands-Nachrichten.

Die für unser Gewerbe so hoch bedeutsame **Kohlenfrage** hat selbstredend unsere Verbandsbehörden weiter beschäftigt. Wie es nun feststeht, haben unsprünglich die Bundesbehörden tatsächlich beabsichtigt, die Schliessung der Variétés, Lichtspieltheater, Cabarets etc. für diesen Winter zu verfügen. Auf die Eingabe unserer beiden Verbände hin kam man dann doch dazu, die Schliessung auf drei Tage inder Woche zu beschränken. Daraufhin wurden sofort die Lichtspieltheater-Besitzer und der Inhaber des Variété-Theaters in Bern mobilisiert und diese haben eine vom Verbandssekretär abgefasste Eingabe an die Bundesbehörden gerichtet. Daraufhin sprachen die Herren Präsident Studer und alt-Präsident Singer aus Basel noch persönlich bei den zuständigen Bundesbehörden vor. Die beiden Herren mussten sich jedoch davon überzeugen, dass auch bei den Bundesbehörden die Stimmung unserem Gewerbe gegenüber eine sehr ungünstige sei. Die in der ersten Eingabe der stadtbernischen Interessenten enthaltenen Argumente führten doch die Behörden dazu, die Alternative vorzusehen, entweder an drei Tagen in der Woche zu schliessen oder die entsprechende Zeit zusammenhängend im Monat. Diese Aenderung kann aber für unser Gewerbe nicht als ein Entgegenkommen angesehen werden, und es wurde hierauf noch eine zweite Eingabe eingereicht, deren Erfolg nun noch abzuwarten ist.

In der Annahme, dass diebeiden Eingaben die Verbandsmitglieder interessieren werden, lassen wir sie hier vollinhaltlich folgen:

Bern, den 4. Oktober 1917.

An das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement,

Bern.

Kohlenversorgung.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Der Presse entnahm man dieser Tage, es sei von den Bundesbehörden die Verfügung beabsichtigt, dass Variétés und Kinoetablissemte für einige Tage in der Woche ihren Betrieb einstellen müssten. Für die Theater — so wurde gesagt — könne in Anbetracht dessen, dass sie als allgemeine Kunst- und Bildungsinstitute angesehen werden dürfen, der unbeschränkte Betrieb belassen werden. Die Unterzeichneten wollen an dieser Stelle über die dadurch entstehende ungleiche Behandlung sich nicht weiter aussprechen, erlauben sich aber doch zu bemerken, dass nach allgemeinem Empfinden es sicher sich nicht rechtfertigt, die Theater besser zu stellen, als die übrigen Unterhaltungsinstitute. Denn auch Variétés und gutgeführte Lichtspieltheater dürfen den Anspruch erheben, Kunst- und Bildungsinstitute zu sein.

Es ist den unterzeichneten Variétés- und Lichtspieltheater-Besitzern der Stadt Bern bekannt, dass die beiden Schweiz. Lichtspieltheater-Verbände letzter Tage bei Ihnen vorstellig wurden und die Bitte stellten, es möchte von einer ganzen oder teilweisen Schliessung der Etablissemte ihrer Verbandsmitglieder Umgang